

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 17. Juni 2025

**Dossier Nr. 11516, «SRF News» vom 21. Mai 2025 – «Junge psychisch Kranke – IV-Stellen fordern: Keine Rente an unter 30-Jährige»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 21. Mai 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/junge-psychisch-krank-iv-stellen-fordern-keine-rente-an-unter-30-jaehrige>

*«Gewisse Aussagen von Thomas Pfiffner sind falsch - oder zumindest so formuliert, dass sie von grossen Teilen der Leser\*innen falsch verstanden werden. Diese "Fakten" werden im Text ohne entsprechende Einordnung wiedergegeben.*

*Beispiele:*

*- Thomas Pfiffner möchte befristete Renten einführen, da IV-Renten heute unbefristet ausgesprochen werden. Diese Aussage ist zwar faktisch richtig, allerdings wird im Artikel verschwiegen, dass IV-Renten von Amtes wegen alle paar Jahre einer Revision unterzogen werden und im Rahmen dieser Revision die Rente gekürzt oder ganz gestrichen werden kann.*

*- Ausserdem fordert er, dass die "andere (tiefere) Entschädigung" für u30 an klare Bedingungen geknüpft sein soll, was heute nicht der Fall sei und es heute auch kein aktives Case-Management bei IV-Rentner\*innen gäbe. Fakt ist, dass es bereits heute möglich ist,*

*IV-Rentner\*innen Auflagen zur "Schadensminderung" aufzuerlegen. Auch schreibt das 2022 in Kraft getretene "Kreisschreiben zur Fallführung in der Invalidenversicherung (KSFF)", dass die IV-Stellen IV-Rentner\*innen begleiten müssen, wenn Auflagen gesprochen wurden oder ein "Wiedereingliederungspotential" vorhanden ist.*

*Insofern erachte ich in diesem Fall das Sachgerechtigkeitsgebot als nicht erfüllt, da sich Leser\*innen ohne entsprechendes Vorwissen keine faktenbasierte Meinung bilden können und menschenfeindliche, faktenfreie und rechte Hetze gegen die IV und IV-Rentner\*innen mit diesem Artikel weiter befeuert wird.*

*Quellen:*

*<https://www.iv-pro-medico.ch/die-invalidenversicherung/ablaeuft-bei-der-iv/revision>*

*<https://sozialesicherheit.ch/de/iv-versicherte-muessen-schaden-mindern/>*

*<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/18448/download> (Seite 26 von 33)»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

#### *Aspekt befristete Renten*

Der Beanstander schreibt: «Thomas Pfiffner möchte befristete Renten einführen, da IV-Renten heute unbefristet ausgesprochen werden. Diese Aussage ist zwar faktisch richtig, allerdings wird im Artikel verschwiegen, dass IV-Renten von Amtes wegen alle paar Jahre einer Revision unterzogen werden und im Rahmen dieser Revision die Rente gekürzt oder ganz gestrichen werden kann.»

Dazu halten wir fest: Diese Information wird nicht verschwiegen, sondern explizit und ausführlich thematisiert: Im eingefügten Video-Quote hält die Journalistin Thomas Pfiffner entgegen: «Aber Sie überprüfen die Renten ja regelmässig.» Worauf Pfiffner sagt: «Ja und vor allem je jünger jemand ist, desto regelmässiger – mitunter sogar jährlich. Und trotzdem zeigt die Erfahrung, dass es ganz, ganz schwierig ist, Menschen aus der Rente rauszuholen.» Das bedeutet auch: Die vom Beanstander ins Feld geführte Überprüfung ist, was das Ziel einer Wiedereingliederung betrifft, de facto wenig relevant. Auch der IVSK-Präsident Martin Schilt hat jüngst darauf aufmerksam gemacht: Die IV-Rente sei eine Einbahnstrasse – wenn Junge eine Rente erhielten, sei die Chance auf spätere berufliche Wiedereingliederung «nahe null». (vgl. Den Artikel im Tages-Anzeiger vom 10. April 2025)

#### *Aspekt Renten unter 30*

Der Beanstander schreibt: Pfiffner fordere, dass eine neue Entschädigung für Menschen unter 30 Jahren an klare Bedingungen geknüpft sein müsste – was heute nicht der Fall sei. Pfiffner sage zudem, es gebe heute kein aktives Case-Management bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern. Der Beanstander wendet dazu ein, dass es bereits heute möglich sei, IV-Rentnerinnen und -Rentnern Auflagen zur «Schadensminderung» aufzuerlegen. Zudem schreibe das 2022 in Kraft getretene «Kreisschreiben zur Fallführung in der Invalidenversicherung (KSFF)», dass die IV-Stellen IV-Rentner\*innen begleiten müssen, wenn Auflagen gesprochen wurden oder ein «Wiedereingliederungspotential» vorhanden ist.

Dazu ist zunächst festzuhalten: Thomas Pfiffner sagt im Interview nicht, dass die heutige IV-Rente nicht an Bedingungen geknüpft sei. Er sagt, eine neue Entschädigung müsste an Bedingungen geknüpft sein, namentlich, sich an «niederschweligen Integrationsmassnahmen zu beteiligen» oder «nur schon, sich behandeln zu lassen». Den grossen Unterschied zur heutigen Rente streicht Pfiffner folgendermassen heraus: «Wir würden bei dieser Leistung das Dossier nicht schliessen, sondern offen halten, und die Person mit einem aktiven Casemanagement begleiten.» Das aktive Case Management wäre neu die Regel, dies ist heute nicht der Fall. Wenn die IV eine Rente spricht, werden die Eingliederungsmassnahmen in der Regel eingestellt – eine Begleitung im Falle von Wiedereingliederungspotential stellt die Ausnahme dar. Thomas Pfiffners Aussagen beschreiben diesen gewünschten Paradigmenwechsel.

### *Fazit*

Der Beanstander erachtet «das Sachgerechtigkeitsgebot als nicht erfüllt, da sich Leser\*innen ohne entsprechendes Vorwissen keine faktenbasierte Meinung bilden können und menschenfeindliche, faktenfreie und rechte Hetze gegen die IV und IV-Rentner\*innen mit diesem Artikel weiter befeuert wird.»

Wie oben im Einzelnen ausgeführt, können wir nicht nachvollziehen, warum unsere Berichterstattung das Sachgerechtigkeitsverbot verletzt haben soll. Den Vorwurf, dass unser Bericht «menschenfeindliche, faktenfreie und rechte Hetze» gegen die IV und IV-Rentnerinnen und -Rentner befeuert, weisen wir als haltlos zurück. Vielmehr hat die Rundschau einen kritischen, differenzierten sowie transparenten Beitrag zu einer gesellschaftspolitisch wichtigen und emotional geführten Debatte geliefert. Das Publikum konnte sich jederzeit eine eigene Meinung bilden.

In diesem Sinne bitten wir Sie, die Beanstandung abzuweisen.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Der Beanstander bezieht sich in seiner Eingabe auf den parallel zur Rundschau vom 21. Mai 2025 unter dem Titel «Junge psychisch Kranke – IV-Stellen fordern: Keine Rente an unter 30-Jährige» publizierten Online-Artikel. Dieser befasst sich mit dem gleichen Thema wie der Rundschau-Beitrag vom selben Tag. In der Rundschau präsentiert einerseits nach einer Darlegung der zahlenmässigen Fakten bezüglich junger IV-Empfängerinnen und -Empfänger ein Psychologe seine Kritik am heutigen System und macht Vorschläge für dessen Änderung (individuellere Betreuung mit vermehrter Motivation zur Arbeitsintegration, keine IV-Renten an unter 30-Jährige); andererseits kommen mehrere direkt betroffene junge Erwachsene zu Wort, deren Situation näher geschildert wird. Auch werden die Vorschläge des Psychologen von einem Jungpolitiker der Mitte als verfehlt zurückgewiesen. Auf diesen Beitrag bezieht sich der Beanstander nicht. Für die Ombudsstelle ist denn auch nicht ersichtlich, inwieweit er gegen die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt gemäss Art. 4 ff. des

Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), namentlich das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) verstossen sollte.

Der Online-Artikel zum gleichen Thema geht einleitend ebenfalls auf die zahlenmässige Entwicklung der letzten Jahre ein, legt aber den Fokus auf die Vorschläge der IV-Stellen-Konferenz (IVSK), die von deren Vizepräsidenten auch in Video-Einschüben vorgetragen werden. Danach sollen an unter 30-Jährige keine eigentlichen IV-Renten, sondern neue (tiefere) Entschädigungen ausbezahlt werden, die auch an Bedingungen geknüpft werden könnten. Zudem wird die Möglichkeit der Befristung von Renten gefordert. Die IVSK hat ihre Vorschläge dem Bundesrat im Hinblick auf die nächste IV-Revision vorgeschlagen.

Entgegen den Ausführungen des Beanstanders geht schon aus dem Online-Artikel hervor, dass bereits unter heutigem Recht berufliche Integrationsmassnahmen sowie eine Überprüfung einer einmal zugesprochenen IV-Rente möglich sind. So wird dargelegt, welches nach Auffassung der IVSK die Vorteile ihrer Vorschläge gegenüber der heutigen Regelung darstellt. Vertieft ergeben sich diese Überlegungen aus den beiden Video-Einschüben, die als integraler Bestandteil des Artikels zu betrachten sind. Auch für die mit der Materie nicht näher vertrauten Leserinnen und Leser wird damit klar, dass es bei den Vorschlägen der IVSK um Änderungen des aktuellen Systems geht, welches an sich ebenfalls eine Arbeitsintegration vor der Rente vorsieht, jedoch aufgrund der zahlenmässigen Entwicklung auch bei Fachleuten offenbar nicht zu befriedigen vermag. Aufgrund des Online-Artikels mit den Video-Einschüben ist es deshalb durchaus möglich, sich zum Thema eine eigene Meinung zu bilden. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Rundschau-Beitrages, welcher unter dem Aspekt der Vielfalt (Art. 4 Abs. 4 RTVG) ebenfalls zu berücksichtigen wäre. Eine «menschenfeindliche, faktenfreie und rechte Hetze gegen die IV und IV-Rentner\*innen» vermag die Ombudsstelle in keiner Art und Weise zu erkennen.

**Die Ombudsstelle stellt fest, dass keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG) vorliegt.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz